

Offenlegung der Mitwirkungspolitik nach § 134b AktG

Als Vermögensverwalter im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 2 AktG ist die Internationales Bankhaus Bodensee AG (IBB AG) zur Veröffentlichung ihrer Mitwirkungspolitik in der Vermögensverwaltung, also der Beschreibung der Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften, nach den Vorgaben des § 134b AktG verpflichtet.

Die in der Vermögensverwaltung angebotenen Anlagestrategien sehen derzeit keine Investitionen in Aktien auf Einzeltitelebene vor, weshalb eine direkte oder indirekte Einflussnahme auf Aktiengesellschaften nicht möglich ist und die Vorgaben des § 134b Abs. 1 bis 3 AktG für die IBB AG keine Relevanz aufweisen.

Konkret bedeutet das, dass die IBB AG im Rahmen der Vermögensverwaltung

- keine Ausübung von Aktionärsrechten nach § 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG wahrnimmt;
- wichtige Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG nicht überwacht;
- nicht in Dialoge mit Gesellschaftsorganen und Interessenträgern gemäß § 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG tritt;
- nicht mit anderen Aktionären im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 4 AktG zusammenarbeitet;
- keine auftretenden Interessenkonflikte nach § 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG in Bezug auf die Mitwirkungspolitik hat.

Aus diesen Gründen verzichtet die IBB AG auf eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik nach § 134b Abs. 2 AktG sowie auf die Veröffentlichung des Abstimmungsverhalten im Sinne von § 134b Abs. 3 AktG.